

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Informatik
der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Rosenheim**

Vom 19. Februar 2015

In der Fassung der Änderungssatzung vom 7. August 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs.1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 61 Abs. 2 und 3 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Rosenheim für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim genannt), folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom 24. Januar 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Der Masterstudiengang Informatik ist als anwendungsorientierter Studiengang konzipiert. Ziel ist die Vertiefung und Spezialisierung von Kenntnissen in der Informatik und verwandten Gebieten auf wissenschaftlicher Grundlage. Auf der Basis eines breiten fachlichen Wissens mit umfassender Methodenkompetenz sollen analytische und kreative Fähigkeiten zur Entwicklung von Problemlösungskonzepten sowie zur Neukonstruktion und Weiterentwicklung von Systemen aus Hard- und Software vermittelt und gefördert werden. Die Absolventen sollen zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse auch auf komplexe Fragestellungen der Informatik sowohl in der Praxis als auch in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung befähigt sein.

(2) Die Informatik befasst sich mit der Einbettung von Informationssystemen in komplexe Umgebungen, in denen Mensch und Technik sowie Unternehmen und Gesellschaft mit allen ökonomischen, ökologischen und ethischen Aspekten zusammenwirken. Zu den Ausbildungszielen des Masterstudiums gehört daher neben dem reinen Fachwissen ein vernetztes und interdisziplinäres Anwendungswissen einschließlich so genannter „Soft-Skills“. Dabei werden auch ökonomische, arbeitswissenschaftliche, juristische und soziale Kompetenzen vermittelt. Von einem Masterabsolventen werden Qualitäten wie Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Kritikfähigkeit, Kommunikations- und Führungskompetenz sowie unternehmerisches und strategisches Denken erwartet.

(3) Das Masterstudium ist gekennzeichnet durch eine Vertiefung in der Kerninformatik und durch eine anwendungsorientierte Spezialisierung, die durch die Wahl eines Masterschwerpunkts erreicht wird. Es werden unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Studierenden und in direkter Abstimmung mit dem jeweiligen Betreuungsprofessor sowohl fachliche als auch persönliche Fähigkeiten und Kenntnisse im Rahmen der fachlichen und persönlichen Profilbildung gezielt optimiert. Ein weiteres Merkmal ist eine auf die individuellen Anforderungen des einzelnen Masterstudierenden zugeschnittene Studienorganisation mit einer anwendungsorientierten wissenschaftlichen Masterarbeit als Abschluss.

(4) Das bewährte Profil der Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird durch die Integration praxisbezogener Inhalte in verschiedenste Masterlehrveranstaltungen durch Kooperation mit Lehrbeauftragten aus Partnerunternehmen und durch einen anwendungsbezogenen Unterrichtsstil in seminaristischer Form betont. Daneben wird durch die Auswahl der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und Masterstudienschwerpunkte das Profil der Fakultät für Informatik der Hochschule Rosenheim geprägt.

(5) Der Masterstudiengang wird sowohl in einer Vollzeitvariante als auch in einer berufsbegleitenden Teilzeitvariante angeboten. Dabei erstreckt sich die Teilzeitvariante über den doppelten Zeitraum der Vollzeitvariante. Es wird versucht, das Lehrangebot zeitlich so auszurichten, dass auch die berufstätigen Studierenden nach Möglichkeit in ihrem Studienfortschritt nicht behindert werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Hochschulabschluss als Bachelor im Studiengang Informatik oder im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder ein in Deutschland oder im Ausland erworbener Abschluss, der einem solchen Hochschulabschluss gleichwertig ist sowie der Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung nach Abs. 3.

(2) Qualifikationsvoraussetzung ist außerdem in Abhängigkeit von der gewählten Studienrichtung Grundwissen von jeweils mindestens fünf Leistungspunkten in den Modulen:

Für die Studienrichtung Embedded-Systems: Grundlagen der Informatik 1
Grundlagen der Informatik 2
Programmieren 1
Programmieren 2
Datenbanken
Technische Grundlagen der Informatik

Für die Studienrichtung Software-Engineering: Grundlagen der Informatik 1
Grundlagen der Informatik 2
Programmieren 1
Programmieren 2
Datenbanken
Software Engineering 1

Für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik: Grundlagen der Informatik 1
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre oder
Einführung Allgemeine BWL
Programmieren 1
Programmieren 2
Datenbanken
Software Engineering 1

Daneben können noch Leistungen aus anderen Modulen wie z.B.
Einführung in die Informatik
Konzepte von Programmiersprachen
Grundlagen der theoretischen Informatik

als gleichwertige Grundlagen angerechnet werden, insofern das darin vermittelte Wissen mit dem der oben angeführten Module grundsätzlich übereinstimmt. Über die Gleichwertigkeit dieser Module mit den oben angeführten Modulen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von den Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission. Beinhaltet der die Zulassung begründende Hochschulabschluss nicht alle für die Gleichwertigkeit erforderlichen Studienleistungen und Qualitätsvoraussetzungen, so kann die Prüfungskommission entscheiden, dass eine Zulassung mit der Auflage erfolgt, die fehlenden Studienleistungen bis spätestens zur Ausgabe der Masterarbeit nachzuweisen.

(4) Bewerber für den Masterstudiengang müssen neben den oben genannten Zulassungsvoraussetzungen ihre Eignung durch das Bestehen eines Eignungsverfahrens nachweisen. Das Eignungsverfahren erfolgt durch eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten Dauer. Die Bewertung erfolgt durch zwei Professoren der Fakultät für Informatik, die durch den Fakultätsrat bestellt werden. Bestanden ist die Prüfung, wenn beide Prüfer das Prädikat „mit Erfolg“ vergeben haben. Gegenstand der Prüfung sind komplexe Aufgaben zu einschlägigen Themen der angewandten und der theoretischen Informatik sowie der Wirtschaftsinformatik. Die Teilnahme an der Prüfung wird erlassen, wenn der Studienbewerber besonders gute Kenntnisse in den oben genannten Bereichen nachweist. Besonders gute Kenntnisse liegen vor, wenn in einem ersten Hochschulabschluss der Informatik oder der Wirtschaftsinformatik oder einem anderen gleichwertigen die Zulassung begründenden Studiengang an der Hochschule Rosenheim oder an einer anderen deutschen Hochschule die Gesamtnote 1.7 oder besser erzielt wurde.

(5) Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzu-

stufen sind, haben sie die fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule Rosenheim bis zum Abschluss des Studiums zu erwerben. Mit der Zulassung zum Studium legt die Prüfungskommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. Die Prüfungskommission legt im Einzelfall fest, welche Module im Umfang der im Sinne von Satz 1 benötigten ECTS-Leistungspunkte zur Verfestigung des Grundlagenwissens im Sinne von Abs. 1 nachzuholen sind. Die nachzuholenden Prüfungsleistungen müssen bis zur Ausgabe der Masterarbeit erbracht werden. Für die Möglichkeiten zur Wiederholung nichtbestandener Prüfungen gilt § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim entsprechend.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von 3 Semestern als Vollzeitstudium und von 6 Semestern als Teilzeitstudium. Es beinhaltet eine im Abschlusssemester (in der Teilzeitvariante in den letzten beiden Abschlusssemestern) durchzuführende Masterarbeit. Zeitgleich mit dem Studienbeginn ist die Studienrichtung zu wählen. Bei einem Wechsel der Studienrichtung gelten die Regelungen für einen Studiengangwechsel analog.

(2) Die Studierenden müssen im ersten Studiensemester einen Professor der Fakultät für Informatik der Hochschule Rosenheim als Betreuungsprofessor wählen. Diese Entscheidung kann während des ersten Semesters einmal revidiert werden. Im Einvernehmen mit dem Betreuungsprofessor kann bei der Definition der Studienrichtung aus besonderen Gründen auch von den in der Anlage festgelegten Regelschwerpunktmodulen innerhalb der ersten Modulgruppe (M1E, M1S oder M1W) abgewichen werden. Nach Maßgabe des Studienplans müssen für die Studienrichtung Module im Umfang von zusammen mindestens 20 CP in der die Studienrichtung inhaltlich ausprägenden ersten Modulgruppe (M1E, M1S oder M1W) erbracht werden. Die Wahl einer Studienrichtung ist an in § 3 Abs. 2 definierte Voraussetzungen gebunden, welche entweder durch das die Zulassung begründende Bachelorstudium abgedeckt sein müssen oder spätestens bis zur Ausgabe der Masterarbeit erbracht werden müssen.

(3) Ferner müssen im Rahmen der persönlichen und fachlichen Profilbildung im Einvernehmen mit dem Betreuungsprofessor Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 CP erbracht werden. Dies bietet die Möglichkeit unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Studierenden sowohl fachliche als auch persönliche Fähigkeiten und Kenntnisse durch eine gezielte Weiterqualifizierung weiter aufzubauen bzw. zu optimieren. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erstreckt sich dabei sowohl auf das Angebot an fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (FWPM) als auch auf das Angebot an allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AWPM), welche an der Hochschule Rosenheim angeboten werden.

§ 5 Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang und Notengewichte der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind diejenigen Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl getroffen werden muss. Die Festlegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, die durch die Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften in einem Katalog angeboten werden. Im Studienplan können Einschränkungen der wählbaren Module vorgesehen werden. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
4. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.

§ 6 Studienplan

(1) Die Fakultät für Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Zuordnung der Module zu den Studienschwerpunkten bzw. Studienrichtungen.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienschwerpunkte, Studienrichtungen, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7 Fachstudienberatung

Haben Studierende nach zwei (im Teilzeitstudium vier) Fachsemestern nicht mindestens 30 Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen Studierende ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) Ein Studierender kann frühestens nach Erreichen von 30 Leistungspunkten das Thema für seine Masterarbeit beantragen. Zusätzlich ist für die Beantragung des Themas der Masterarbeit erforderlich, dass die durch die Prüfungskommission gegebenenfalls festgelegten Auflagen erbracht wurden. Ungeachtet der Vorschläge für das Thema der Masterarbeit durch die von der Prüfungskommission benannten Aufgabensteller können sich die Studenten auch mit eigenen Vorschlägen an einen Aufgabensteller wenden.

(3) Im Vollzeitstudium beträgt die Frist der Bearbeitungszeit sechs Monate.

(4) Im Teilzeitstudium beträgt die Frist der Bearbeitungszeit zwölf Monate.

(5) Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.

(6) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. **In die Bewertung der Arbeit geht auch eine hochschulöffentliche Präsentation mit mündlicher Erläuterung mit ein.** Wenigstens einer dieser beiden Prüfer **muss** hauptamtlicher Professor der Fakultät für Informatik der Hochschule Rosenheim sein.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

~~(8) § 19 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim gilt entsprechend.~~

§ 9 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Professoren der Fakultät für Informatik bestehende Prüfungskommission sowie den von der Prüfungskommission aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten.

(2) Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, mit der Kurzform „M.Sc.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2015 in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2015 aufnehmen. Die Bestimmungen gelten auf Antrag auch für Studierende, die das Studium vor dem Sommersemester 2015 aufgenommen, aber noch nicht abgeschlossen haben.

(3) Der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 11. Februar 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Die Änderungen der Satzung vom 7. August 2017 wurden mit roter Farbe eingearbeitet und gelten für Studierende, die im Wintersemester 2017/18 ihr Studium aufgenommen haben.

Rosenheim, den 19. Februar 2015

Prof. Heinrich Köster
Präsident

Diese Satzung wurde am 19. Februar 2015 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. Februar 2015 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Februar 2015.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Rosenheim

1. Module und Prüfungen für die Studienrichtung Software-Engineering SE

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 3)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
M1S	Modulgruppe Schwerpunktmodule Software-Engineering	16	20	SU, Pr, S	P		4) 6)
M2	Modulgruppe Vertie- fungsmodule der Kerninformatik (FWPM)	8	10	SU, Ü	P		4) 7)
M3I	Seminar theoretische Informatik	4	5	SU, S	PStA		
M4	Mathematische Ver- fahren	6	7	SU, Ü, S	schrP 60-180 Min		
M5	Modulgruppe Persönliche und fachliche Profilbildung (AWPM/FWPM)	8	10	SU, Pr, S	P		4) 5) 7)
M6	Modulgruppe Pro- jektmanagement und Führung (FWPM)	4	5	SU	P		4)
M7	Master-Seminar	4	6	S	TN, SV, PStA	-	8)
M8	Masterarbeit	-	27	MA	MA	9)	
		50	90				

2. Module und Prüfungen für die Studienrichtung Embedded-Systems ES

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 3)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
M1E	Modulgruppe Schwerpunktmodule Embedded-Systems	16	20	SU, Pr, S	P		4) 6)
M2	Modulgruppe Vertie- fungsmodule der Kerninformatik (FWPM)	8	10	SU, Ü	P		4) 7)
M3I	Seminar theoretische Informatik	4	5	SU, S	PStA		
M4	Mathematische Ver- fahren	6	7	SU, Ü, S	schrP 60-180 Min		
M5	Modulgruppe Persönliche und fachliche Profilbildung (AWPM/FWPM)	8	10	SU, Pr, S	P		4) 5) 7)
M6	Modulgruppe Pro- jektmanagement und Führung (FWPM)	4	5	SU	P		4)
M7	Master-Seminar	4	6	S	TN, SV, PStA	-	8)
M8	Masterarbeit	-	27	MA	MA	9)	
		50	90				

3. Module und Prüfungen für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik WI

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 3)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
M1W	Modulgruppe Schwerpunktmodule Wirtschaftsinformatik	16	20	SU, Pr, S	P		4) 6)
M2	Modulgruppe Vertiefungsmodule der Kerninformatik (FWPM)	8	10	SU, Ü	P		4) 7)
M3W	Seminar spezielle Betriebswirtschaftslehre	4	5	SU, S	PStA		
M4	Mathematische Verfahren	6	7	SU, Ü, S	schrP 60-180 Min		
M5	Modulgruppe Persönliche und fachliche Profilbildung (AWPM/FWPM)	8	10	SU, Pr, S	P		4) 5) 7)
M6	Modulgruppe Projektmanagement und Führung (FWPM)	4	5	SU	P		4)
M7	Master-Seminar	4	6	S	TN, SV, PStA	-	8)
M8	Masterarbeit	-	27	MA	MA	9)	
		50	90				

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- 4) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit Angabe von Art und Dauer der Leistungsnachweise wird für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht..
- 5) Der Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Allgemeinwissenschaften beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik kann Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten beschließen und im Studienplan niederlegen.
- 6) Für den fachlichen Schwerpunkt der Studienrichtung (erste Modulgruppe M1E, M1S oder M1W) müssen insgesamt FWPM im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten erbracht werden. Die Liste der der Studienrichtungsschwerpunktmodulgruppe (M1E, M1S oder M1W) zugeordneten Lehrveranstaltungen kann durch den Fakultätsrat geändert werden. Bei der Definition des Schwerpunktes der Studienrichtung (Modulgruppen M1E, M1S oder M1W) kann aus besonderen Gründen auch von den in dieser Anlage festgelegten Regelschwerpunktmodulen abgewichen werden. Die Liste der zu den Regelschwerpunkten gehörenden Module wird im Studienplan festgelegt.
- 7) Aus dem Bereich der Modulgruppe Vertiefungsmodule M2 müssen FWPM, aus dem Bereich der Modulgruppe Profilbildungsmodule M5 müssen FWPM oder AWPM im Umfang von jeweils mindestens 10 CP gewählt werden. Der Katalog der Modulgruppe Vertiefungsmodule (M2) wird im Studienplan festgelegt. Die Profilbildungsmodule (M5) können in Abstimmung mit dem Betreuungsprofessor frei gewählt werden.
- 8) Die Prüfung zum Masterseminar umfasst eine schriftliche Ausarbeitung zu einer vorgegebenen Thematik aus dem Umfeld der Studienrichtung und einen Seminarvortrag über selbige Thematik mit anschließender kritischer Diskussion des Vortrages durch die Seminarteilnehmer. Die Endnote wird als auf eine Nachkommastelle abgerundetes arithmetisches Mittel aus den zwei Einzelnoten gebildet.
- 9) Der Studierende muss vor Anmeldung der Masterarbeit mindestens 30 Leistungspunkte vorweisen können.

4. Erklärung der Abkürzungen

MA	=	Masterarbeit
CP	=	ECTS-Credit Points / Leistungspunkte
Ex	=	Exkursion
Kol	=	Kolloquium
P	=	Prüfungen
LV	=	Lehrveranstaltung
MA	=	Masterarbeit
mdIP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
PA	=	Projektarbeit
PB	=	Praxisbericht
Pr	=	Praktikum
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung, z.B. Kolloquium)
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SV	=	Seminarvortrag
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung